Erläuterungen zum Kirchensteuerbescheid

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG)
- Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).
- Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DkirchStO)
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung

2. Erläuterungen zur Kircheneinkommensteuer

2.1 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt in Bayern 8 v. H. aus der Bemessungsgrundlage (Art. 8 KirchStG. Art. 6 DKirchStO).

2.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer ist die festgesetzte Einkommensteuer nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 EStG. D.h., die festgesetzte Einkommensteuer kann aus folgenden Gründen modifiziert sein:

- Ermäßigung um Kinder- sowie Betreuungsfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG
- Hinzurechnung von Steuerermäßigungen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG
- Hinzurechnung von Teileinkünften gem. § 3 Nr. 40 EStG
- Minderung um die nach § 3 c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge

In Ihrem Einkommensteuerbescheid ist die Bemessungsgrundlage für die Kircheneinkommensteuer gesondert ausgewiesen.

2.3 Änderung des Einkommensteuerbescheides

Werden Festsetzungen im Einkommensteuerbescheid geändert, so erfolgt von Amts wegen eine Änderung der Festsetzungen im Kirchensteuerbescheid (Art. 19 Abs. 1 KirchStG). Wird aufgrund eines Einspruches gegen den Einkommensteuerbescheid Einkommensteuer von der Vollziehung ausgesetzt, so bitten wir um Mitteilung.

2.4 Unterjähriger Kirchenein- bzw. Kirchenaustritt

Bei unterjährigem Kirchenein- bzw. Kirchenaustritt wird die Kircheneinkommensteuer aus der nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Maßstabsteuer für das volle Jahr berechnet, aber nur mit je 1/12 für jeden Kalendermonat erhoben, in dem Kirchensteuerpflicht bestand (§ 5 AVKirchStG).

2.5 Unterjähriger Zuzug nach Bayern

Bei unterjährigem Zuzug nach Bayern wird die Kircheneinkommensteuer für das gesamte Jahr von dem Kirchensteueramt festgesetzt, in dessen Bereich das Finanzamt liegt, welches die Einkommensteuer festgesetzt hat. Gelten in den beteiligten Bundesländern unterschiedliche Hebesätze oder Rechtsvorschriften für die Festsetzung der Kircheneinkommensteuer, so ist die Maßstabsteuer zu zwölfteln und die Kircheneinkommensteuer anteilig entsprechend den für das jeweilige Bundesland geltenden Vorschriften festzusetzen (§ 6 Abs. 1 AVKirchStG).

2.6 Konfessions- und glaubensverschiedene Ehe/Lebenspartnerschaft

In konfessions- und glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft (ein Ehegatte/Lebenspartner gehört einer anderen oder keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an) wird die Umlage bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten/Lebenspartner aus dem Teil der gemeinsamen nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten/Lebenspartners aufzuteilen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 KirchStG).

2.7 Konfessionsgleiche Ehe/Lebenspartnerschaft
Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe/ Lebenspartnerschaft sind beide Ehegatten/Lebenspartner Gesamtschuldner der Kircheneinkommensteuer (Art. 10 KirchStG).

2.8 Anrechnung der Kirchenlohnsteuer
Die vom Arbeitgeber einbehaltene r.-k. Kirchenlohnsteuer wird auf die festgesetzte Kircheneinkommensteuer angerechnet (Art. 11 KirchStG).

2.9 Sonderausgabenabzug für gezahlte Kircheneinkommensteuer
Die gezahlte Kircheneinkommensteuer ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und bringt daher eine nicht unerhebliche Einkommensteuerersparnis.

3. Erläuterungen zur Kirchenkapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer)
Bei bestehender Kirchensteuerpflicht wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge (Umlagesatz: 8 % aus der Kapitalertragsteuer) grundsätzlich von der abzugsverpflichteten Stelle (i.d.R. Bank) einbehalten und ist damit abgegolten. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für Kirchensteuer wird automatisch berücksichtigt. Im Abgeltungsverfahren abgeführte Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird auf die festgesetzte Kirchenkapitalertragsteuer angerechnet. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Festsetzung der Kirchenkapitalertragsteuer besteht nur, wenn Sie bei der abzugsverpflichteten Stelle keine Angaben zur Konfession gemacht haben. Die Steuererklärung ist dann zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

4. Zahlungsverkehr
4.1 Erstattungen
Guthaben bzw. Überzahlungen werden durch Banküberweisung erstattet, soweit keine Verrechnung erfolgt.

4.2 Einzugsermächtigung
Steuerbeträge können Sie von Ihrem Konto abbuchen lassen, indem Sie dem Kirchensteueramt schriftlich eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen. Das entsprechende Formular finden Sie unter:
www.kirchensteueramt.bistum-wuerzburg.de/formulare

4.3 Zahlungstermine
Wir bitten Sie, die offenen Beträge bei Fälligkeit zu entrichten. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig. Hierzu ergeht keine gesonderte Zahlungsaufforderung.

5. Sonstige Hinweise
Gezahlte Kirchensteuer ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig.
Die Finanzverwaltung teilt uns die Besteuerungsgrundlagen ca. vier Wochen nach der Einkommensteuerfestsetzung mit. Daher erhalten Sie den Kirchensteuerbescheid entsprechend später als den Einkommensteuerbescheid.